

Sprachkenntnisse

1. Welche Sprachkenntnisse wofür

An der Universität gibt es eine ganze Reihe von Studiengängen, in deren Prüfungsordnungen als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse vorgeschrieben ist.

Für Studiengänge, die in diesem Merkblatt nicht erwähnt werden (z.B. Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie), sind keine besonderen Sprachkenntnisse vorgeschrieben. Unberücksichtigt bleiben hier außerdem Sprachkenntnisse als Bestandteil des Studiums (z.B. Englisch im Rahmen der Politikwissenschaft und Fachsprachen in Rechtswissenschaft) und solche, die in bestimmten Fächern von der Sache her erforderlich sind, um z.B. fremdsprachliche Fachliteratur zu lesen. Wer eine Fremdsprache als Studienfach wählt, sollte sich vorher erkundigen, welches Niveau in dieser Sprache zu Studienbeginn vorausgesetzt wird (siehe Merkblatt zum betreffenden Fach).

1.1 Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie

In der Bachelorprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät mit Fachbereich Theologie (§28) werden die Anforderungen für alle Fächer dieser Fakultät geregelt:

Studienfach	erforderliche Sprachkenntnisse	Nachweis bis
alle	ausreichende Kenntnisse in mindestens 2 Fremdsprachen, darunter Englisch	Ende 4. Semester

Darüber hinaus kann die Fachprüfungsordnung festlegen, dass außer Englisch auch die 2. Fremdsprache vorgegeben ist und neben den beiden Fremdsprachen noch Kenntnisse in einer 3. Sprache gefordert werden. Sie kann für den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse auch einen anderen Zeitpunkt als das 4. Semester bestimmen. Diese Sonderbestimmungen in einzelnen Fachprüfungsordnungen werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Studienfach	erforderliche Sprachkenntnisse	Nachweis bis
Archäolog. Wissensch.	insgesamt 3 Fremdsprachen, darunter Lateinkurs I bis zur BA-Prüfung	Ende 4. Semester bzw. bis BA-Prüfung
Germanistik	Ausreichende Lateinkenntnisse	Beginn 5. Semester
Geschichte	Kurs Latein I	bis zum Einstieg in Proseminare der Alten u. Mittelalterl. Geschichte
	gesicherte Lateinkenntnisse	bis zum Einstieg in Hauptseminare

Übrigens wird in den meisten Bachelorprüfungsordnungen empfohlen, für den Bereich Schlüsselqualifikationen Sprachkurse zu besuchen.

1.2 Lehramtsstudiengänge

In der bayerischen Lehramtsprüfungsordnung werden für bestimmte Unterrichtsfächer Fremdsprachenkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Lehramtsprüfung gefordert. Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen der Universität abweichende Anforderungen stellen. Diese beziehen sich auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die Kenntnisse erbracht werden müssen.

Lehramt nicht vertieft

(Grund- Haupt-, Realschule, berufliche Schulen): Die Anforderungen gelten für das Fach als Unterrichtsfach, nicht als Didaktikfach. Für das Staatsexamen in Didaktik der Grundschule und Didaktik der Hauptschule wird eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch gefordert (Niveau B2, kann u. a. nachgewiesen werden durch Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (als 1. oder 2. Fremdsprache am Gymnasium)).

Unterrichtsfach	erforderliche Sprachkenntnisse bis zur Ersten Staatsprüfung
Deutsch	Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau A2
Englisch	Kenntnisse in Latein oder einer roman. Fremdsprache auf Niveau A2
Französisch	Kenntnisse in Latein oder einer weiteren roman. Fremdsprache auf Niveau A2
Geschichte	Kenntnisse auf dem Niveau A2 in 2 Fremdsprachen

Lehramt vertieft (Gymnasium):

Unterrichtsfach	erforderliche Sprachkenntnisse bis zur Ersten Staatsprüfung (falls nicht anders angegeben)
Deutsch	bis Beginn des 5. Semesters: ausreichende Lateinkenntnisse
	gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache auf Niveau B1.
Englisch	gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf Niveau A2
Französisch	gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf Niveau A2
Geschichte	bis zum Einstieg in Proseminare der Alten u. Mittelalterlichen Geschichte: Kurs Latein I
	bis zum Einstieg in Hauptseminare: gesicherte Lateinkenntnisse
	Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache auf Niveau B1
Griechisch	Latinum
Italienisch	gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf Niveau A2
Latein	bis Beginn des 5. Semesters: ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch
	Graecum
Ev. Religionslehre	bis Ende des 4. Semesters: ausreichende Sprachkenntnisse in Alt-Griechisch und Latein (müssen beide Sprachen nachgeholt werden, bis Ende des 5. Semester)
Spanisch	gesicherte Kenntnisse in Latein und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf Niveau A2

Bei den Angaben zum geforderten Niveau (A2, B1, B2) handelt es sich um Einstufungen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Grob werden mit Erreichen der einzelnen Stufen folgende Kompetenzen nachgewiesen:

- A - Elementare Sprachverwendung (A1 und A2)
- B - Selbständige Sprachverwendung (B1 und B2)
- C - Kompetente Sprachverwendung (C1 fortgeschrittenes)



Kompetenzniveau; C2 nahezu muttersprachliche Sprachbeherrschung)

1.3 Theologie

An der FAU kann Evangelische Theologie mit Abschlussziel Kirchliches Examen und Diplom studiert werden. Bis zur Zwischenprüfung müssen **ausreichende Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch und Latein** nachgewiesen werden.

1.4 Promotion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie

Die Promotionsordnung für den Grad eines Dr. phil. schreibt für viele Fächer den Nachweis gesicherter Lateinkenntnisse vor, für Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Indogermanistik und Latein auch den Nachweis von Altgriechischkenntnissen (siehe §7 Absatz 4 bis 6 PO Phil).

2. Wie werden Kenntnisse nachgewiesen?

Die aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises von Sprachkenntnissen stellen nur eine Auswahl der gängigsten aus einer Vielzahl von Nachweisarten dar. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Prüfungsämter.

2.1 Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache

Ausreichende Sprachkenntnisse laut Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät werden nachgewiesen durch:

- a) Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren in der 1. oder 2. Fremdsprache mit mindestens der Note „ausreichend“ im letzten Zeugnis.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an universitären Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1

Ausreichende Lateinkenntnisse (für Germanistik) werden nach 4 (bei Latein als erster Fremdsprache) bzw. 3 Jahren Schulunterricht (bei Latein als 2. Fremdsprache) mit mindestens Note 4 („ausreichend“) im letzten Zeugnis nachgewiesen.

Ausreichende Lateinkenntnisse in Evang. Religionslehre und Theologie werden durch das Latein oder die bestandene Lateinische Sprachprüfung für Theologiestudierende des FB Theologie nachgewiesen. Gesicherte Lateinkenntnisse gemäß 2.2. (Kleines Latein) genügen hier nicht.

2.2 Gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache

In diesem Fall ist der Nachweis u. a. durch 5 aufsteigende Jahre Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache (in der 2. oder 3. jeweils ein Jahr weniger) und letzte Note mindestens "ausreichend" an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium (oder vergleichbarer Nachweis) zu erbringen.

Gesicherte Kenntnisse in Latein werden im Reifezeugnis als „Kleines Latein“ ausgewiesen. Sie können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an 2 Sprachkursen à 6 Semesterwochenstunden an der Universität nachgewiesen werden.

In Alt-Griechisch ist das Graecum nachzuweisen.

2.3 Hebräisch

siehe unter 3. (Sprachkurse und Prüfungen)

2.4 Graecum

Der Nachweis des Graecum gilt als erbracht:

- a) durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

- b) durch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Griechisch gemäß der Gymnasialschulordnung (GSO) für Bayern.

Der Nachweis ausreichender griechischer Sprachkenntnisse für das Studium der Evang. Religionslehre und der Theologie kann durch das Graecum, aber auch durch die Griechische Sprachprüfung für Theologiestudierende des FB Theologie erbracht werden.

2.5 Latein

Der Nachweis des Latein gilt als erbracht:

- a) durch ein Reifezeugnis, welches das Latein einschließt;
- b) durch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Latein an einem Gymnasium gemäß GSO;
- c) ersatzweise durch das Zeugnis über das große Latein (eines anderen Bundeslandes).

Zuständig für die Anerkennung außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg erworbener Lateinkenntnisse ist der Universitätsbeauftragte für die Lateinausbildung, **Prof. Dr. Michele C. Ferrari**. Voranmeldung erbeten unter Tel. 09131/85-22414.

3. Sprachkurse und Prüfungen

Wer nicht über die in den Prüfungsordnungen geforderten Sprachkenntnisse verfügt, kann an der Universität Erlangen-Nürnberg an entsprechenden Sprachkursen teilnehmen, die teilweise auch als Intensivkurse in den Ferien stattfinden. Die entsprechenden Kurse finden Sie im Vorlesungsverzeichnis der Universität unter "FB Theologie", "Alte Sprachen" oder "Sprachzentrum". Soweit bei den jeweiligen Kursen dort nicht auf eine obligatorische Anmeldung verwiesen wird, besuchen Sie einfach ohne Voranmeldung den ersten Kurstermin. Sprachkurse, die zum Nachweis für einzelne Prüfungen benötigt werden, sollten nach Möglichkeit in den ersten Semestern in den Stundenplan aufgenommen werden.

Eine Teilnahme an den Abschlusskursen bzw. -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen und Nürnberg ist auch Nichtkursteilnehmerinnen oder Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen.

Die am FB Theologie angebotenen staatlich anerkannten Abschlussprüfungen der Sprachkurse Griechisch I und II (jeweils 6-stündig) und Hebräisch (8-stündig) gelten als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß der Sprachprüfungsordnung der Theologischen Fakultät. Das Zeugnis dieser Griechisch-Prüfung ist nicht dem Graecum gleichwertig. Dazu wäre der Kurs Griechisch III (4-stündig) zu besuchen sowie eine externe Ergänzungsprüfung abzulegen.

Die Ergänzungsprüfung im Lateinischen (Latein) und Griechischen (Graecum) kann in Bayern abgelegt werden: während der Abiturprüfung im Mai/Juni eines jeden Jahres - an jedem voll ausgebauten öffentlichen Gymnasium, an dem Latein bzw. Griechisch als Pflichtfach unterrichtet wird;

- am Ende eines jeden Semesters an einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu bestimmenden Gymnasium an den Hochschulorten. Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

4. Studienintegrierte Fremdsprachenausbildung

An der FAU wird für HörerInnen aller Fakultäten eine "Studienintegrierte Fremdsprachenausbildung" angeboten (siehe entsprechendes IBZ-Merkblatt). Die Kurse und Prüfungen im Rahmen dieser Fremdsprachenausbildung können auch zum Nachweis von Sprachkenntnissen benutzt werden.

Informationen im Internet

Prüfungsordnungen: <http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/>

Prüfungsausschuss: <http://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/pruefungsausschuss/>

Gymnasialschulordnung (GSO):

http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche-.116.htm?purl=http://by.juris.de/by/GymSchulO_BY_2007_rahmen.htm